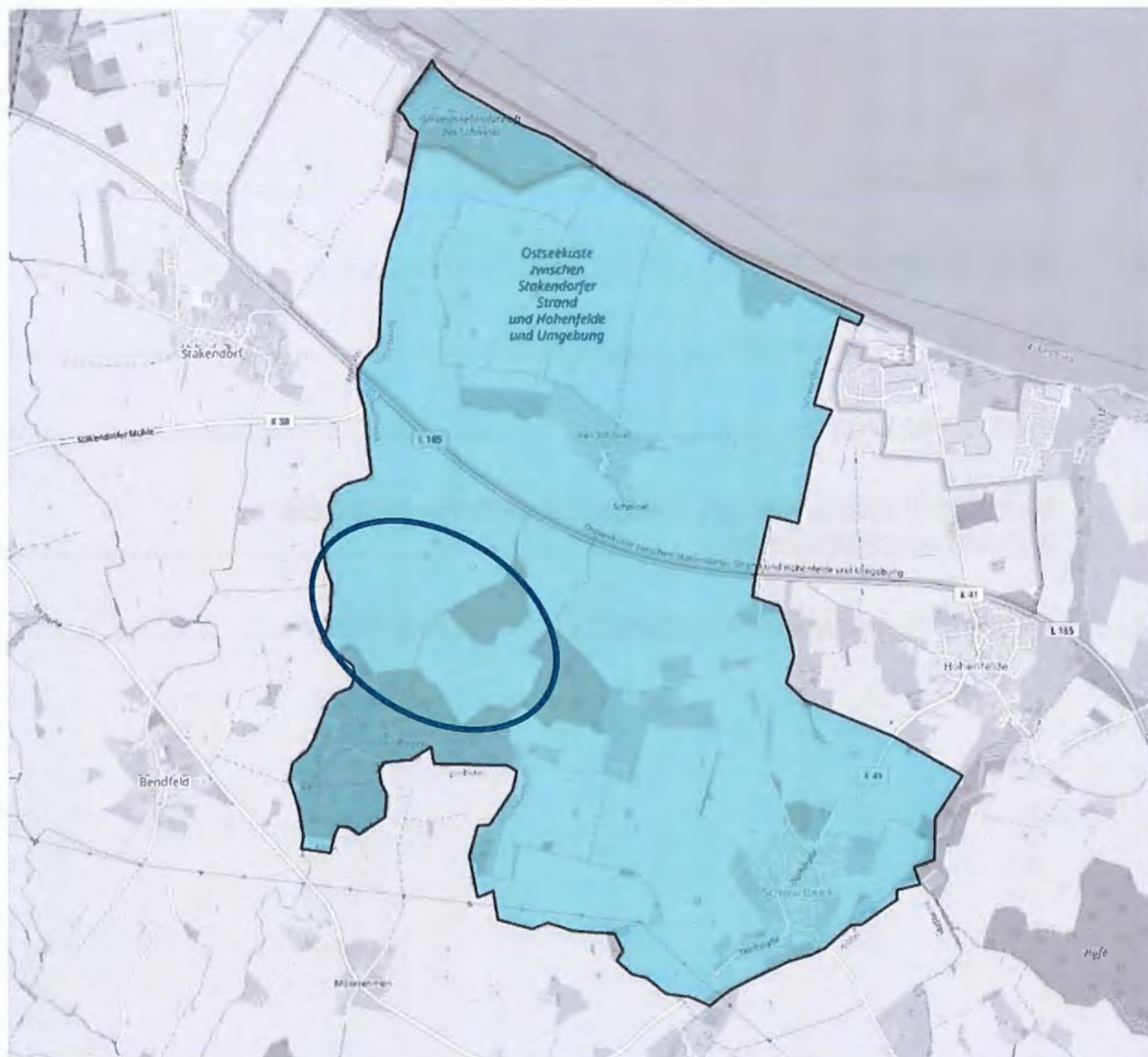




Zusammenfassende Erklärung

zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwartbuck, Kreis Plön

Für das Gebiet östlich des 'Scheidebachs', südlich der Landesstraße L 165 sowie nördlich und westlich des Waldes 'Im Rögen'

Bearbeitung:

B2K Kühle-Koerner PartG mbB - Architekten und Stadtplaner
Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Telefon: 0431 / 59 67 46 - 20 - Mail: info@b2k.de

Stand:

19.12.2024

Inhalt

1.	ALLGEMEINES	3
2.	VERFAHRENSABLAUF	3
3.	ANLASS DER PLANUNG	3
4.	UMWELTBELANGE	4
5.	BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND DER BEHÖRDENBETEILIGUNG	5
6.	ANDERE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN / ALTERNATIVEN	7

1. Allgemeines

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet östlich des 'Scheidebachs', südlich der Landesstraße L 165 sowie nördlich und westlich des Waldes 'Im Rögen' wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwartbuck am 12.12.2024 beschlossen und vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein mit Bescheid vom 09.01.2025 - Az.: IV524-512.111-57.076 genehmigt.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch die Bekanntmachung wirksam. Ihr ist gemäß § 6a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, in der dargelegt wird, wie zum einen die Umweltbelange und zum anderen die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt wurden. Ferner ist zu erläutern, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	25.04.2022
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	15.05.2023 - 31.05.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	28.04.2023 - 02.06.2023
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	22.04.2024
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	25.10.2024 - 25.11.2024
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	29.04.2024 - 02.06.2024
Abschließender Beschluss	12.12.2024

3. Anlass der Planung

Die Gemeinde Schwartbuck möchte in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglichen. Über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Sonderbaufläche 'Photovoltaik' ausgewiesen werden. Für diese Sonderbaufläche soll nachgeordnet der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 aufgestellt werden.

Sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene wird das energiepolitische Ziel verfolgt, dass in den nächsten Jahren in einem raschen Tempo und in einem beträchtlichen Umfang die Erzeugung von regenerativen Energien ausgebaut werden soll. Während im Bundesland Schleswig-Holstein der Ausbau der Windenergie über die Raumordnungspläne - Landesentwicklungsplan und Regionalpläne - gesteuert wird, indem in diesen Plänen 'Vorranggebiete für die Windenergie' verbindlich festgelegt werden, liegt es in der Planungshoheit der Gemeinden, mittels Bauleitplanung die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ihrem Gemeindegebiet zu steuern.

entwicklungsplan und Regionalpläne - gesteuert wird, indem in diesen Plänen 'Vorranggebiete für die Windenergie' verbindlich festgelegt werden, liegt es in der Planungshoheit der Gemeinden, mittels Bauleitplanung die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ihrem Gemeindegebiet zu steuern.

Die Gemeinde Schwartbuck möchte einen Beitrag zur Energiewende leisten. Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass die Energiewende nur dann gelingen kann, wenn alle Gemeinden bereit sind, jeweils in ihrem Gemeindegebiet einen bedeutenden Beitrag zur Produktion von regenerativen Energien zu leisten.

Die Planung sieht vor, im Westen des Gemeindegebietes die Errichtung eines ca. 70 ha großen Solarparks zu ermöglichen.

Mit der Planung wird das folgende städtebauliche Ziel verfolgt:

- Förderung der Erzeugung von regenerativen Energien durch die Ausweisung von Flächen für die Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

4. Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgte im Rahmen der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landespflge ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet und beschrieben wurden.

Das Plangebiet wird von zwei großen Ackerflächen eingenommen. Die Ackerflächen grenzen im Osten und Süden an Waldflächen an. In den Ackerflächen liegt zum einen ein gesetzlich geschütztes Kleingewässer und stockt zum anderen eine sehr alte Eiche (Stammdurchmesser: 1,70 m). Im Westen ragt das Plangebiet an den 'Scheidebach' heran.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Es wurden keine privaten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein. Folgende Aussagen waren für die Planung von Bedeutung:

Landesplanungsbehörde

- Die Landesplanungsbehörde teilt mit, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Kreis Plön

a) Kreisplanung

- Es wird kritisiert, dass der geplante Solarpark eine Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft zur Folge hat.

Deutschland verfolgt das Ziel, in den nächsten 20 Jahren die erneuerbaren Energien, besonders die Erzeugung von Wind- und Sonnenenergie, massiv auszubauen. Die Umsetzung dieses Ziels wird dazu führen, dass sich die Landschaft sehr stark verändern wird. Das Ziel, die erneuerbaren Energien massiv auszubauen, ist dem Ziel, die Landschaft vor Zersiedlung und Zerschneidung zu bewahren, übergeordnet.

b) Untere Naturschutzbehörde

- Es wird kritisiert, dass der geplante Solarpark zusammen mit dem angrenzenden Windvorranggebiet zu einer massiven Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft führen wird.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Ackerflächen, die überplant werden sollen, in Verbindung mit den angrenzenden Waldflächen einen wertvollen Lebensraum für das Schalenwild darstellen.

Das Schalenwild zählt in Deutschland weder zu den 'besonders geschützten' noch zu den 'streng geschützten' Tierarten. Der Bestand des Schalenwildes wird in Deutschland durch Abschussquoten reguliert. Die Jäger sind verpflichtet, den zu hohen Bestand zu reduzieren.

Archäologisches Landesamt

- Das Plangebiet liegt innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Ferner bestehen im Plangebiet gemäß der Archäologischen Landesaufnahme zwei Grabhügel. Es ist eine archäologische Untersuchung erforderlich.

Es wurde eine archäologische Untersuchung durchgeführt. Hierbei wurden keine archäologischen Funde gemacht.

Industrie- und Handelskammer

- Es wird der Standpunkt vertreten, dass geprüft werden sollte, ob im Gemeindegebiet ausreichend landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind. Der Aspekt, dass in der Gemeinde ausschließlich Ackerflächen mit besonders ertragreichen Böden vorkommen, sollte stärker berücksichtigt werden.

Die Gemeinde hält es für vertretbar, wenn ein Flächenanteil von ca. 5,3 % des Gemeindegebiets für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt wird. Ferner wird darauf hingewiesen, dass es in der Entscheidung des Flächeneigentümers liegt, ob er bereit ist, seine Ackerflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu nutzen.

Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst

- Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schwartbuck ein Vorkommen von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass eine Untersuchung in Bezug auf Kampfmittel durchgeführt wird.

Naturschutzbund Deutschland (NABU)

- Es werden Anregungen in Bezug auf die Steigerung der Biodiversität im geplanten Solarpark gegeben.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Es wurden keine privaten Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit abgegeben.

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein, in denen die folgenden Belange und Hinweise mitgeteilt wurden:

Kreis Plön

a) Kreisplanung

- Es werden Anregungen gegeben.

b) Untere Naturschutzbehörde

- Es werden Hinweise gegeben. Die Bedenken konnten ausgeräumt werden.

c) Jagdbehörde

- Es wird der Standpunkt vertreten, dass in der Planung die Belange des in dem Landschaftsraum vorkommenden Dam-, Reh- und Schwarzwilds stärker berücksichtigt werden sollten. Es werden zum einen zusätzliche Wildkorridore und zum anderen eine größere Breite für die vorgesehenen Wildkorridore gefordert.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Planung die Belange des Wildes angemessen berücksichtigt wurden. Es wurden mehrere Wildkorridore festgesetzt, so dass das Wild zwischen den Waldflächen wechseln kann. Zusätzliche Wildkorridore werden nicht für erforderlich gehalten. Die Befragung eines erfahrenen und ortskundigen Jägers hat zudem ergeben, dass nach seiner Einschätzung das Damwild, das im Plangebiet vorwiegend vorkommt, nicht besonders empfindlich ist und dass eine Breite von 30 m für einen Wild-

korridor ausreichend ist. Die Gemeinde sieht daher keine Veranlassung, die Breite der Wildkorridore zu verändern.

- Es werden außerdem einige Anregungen gegeben.

Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst

- Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schwartbuck ein Vorkommen von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass eine Untersuchung in Bezug auf Kampfmittel durchgeführt wird.

Industrie- und Handelskammer

- Es wird der Standpunkt vertreten, dass es nicht vertretbar ist, dass landwirtschaftliche Flächen in einem Umfang von ca. 70 ha, die in einem Landschaftsraum liegen, in dem das Landschaftsbild keine Vorbelastung aufweist, für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen werden.

Es handelt sich um eine Meinungsäußerung. Die Gemeinde teilt diese Meinung nicht.

- Es wird kritisiert, dass Aussagen darüber fehlen, ob ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe durch den Entzug von Ackerflächen in ihrem Bestand beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es in der Entscheidung des Flächeneigentümers liegt, ob er seine Ackerflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nutzen möchte. Der Flächeneigentümer verpachtet im vorliegenden Fall seine Ackerflächen an den Vorhabenträger.

Naturschutzbund Deutschland (NABU)

- Es werden Hinweise und Anregungen gegeben.

AG-29 - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

- Es wird der Standpunkt vertreten, dass die Entwicklung der Ausgleichsflächen mittels eines Monitorings überwacht werden muss, um sicherzustellen, dass sich die Ausgleichsflächen im Sinne der festgelegten naturschutzfachlichen Zielsetzung entwickeln.

Die Gemeinde teilt den Standpunkt. Der Vorhabenträger wird in unregelmäßigen Abständen die Vegetation der Flächen erfassen und bewerten. Hierbei wird überprüft werden, ob die Pflege bzw. die Beweidung zu einer positiven Entwicklung der Artenvielfalt geführt hat. Außerdem wird überprüft werden, ob die Flächen des Solarparks von der Feldlerche als Brutplatz angenommen werden.

6. Andere Planungsmöglichkeiten / Alternativen

Die Gemeinde hat auf der Grundlage einer Potentialflächenanalyse ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet. Die Gemeinde hält die Flächen, die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 'Ostseeküste zwischen Stakendorfer Strand und Hohenfelde und Umgebung' liegen, für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht geeignet, da dies dem Schutzziel des Landschaftsschutzgebietes zuwiderlaufen würde. Ferner hält die Gemeinde den Landschaftsraum im Südosten des Gemeindegebietes nicht für geeignet, da die Landschaft dort durch ein engmaschiges Knicknetz geprägt ist.

Für die Errichtung eines großflächigen Solarparks sind aus Sicht der Gemeinde lediglich zwei Bereiche geeignet:

- Der Bereich, der südlich der Landesstraße L 165 und nördlich der nördlichen und östlichen Flächen des Waldes 'Im Rögen' liegt.
- Das Plangebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Gemeinde hat in ihrem Standortkonzept die Vorgabe festgelegt, dass keine Photovoltaikanlagen direkt an der Landesstraße L 165 errichtet werden sollen. Die L 165 stellt eine regional bedeutende Straßenverbindung dar. Die Gemeinde sieht die Gefahr, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wenn sie direkt an der Landesstraße errichtet werden, von den Verkehrsteilnehmern als optische Störung empfunden werden könnten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Schwartbuck aufgrund der Lage an der Ostsee Bestandteil einer beliebten Urlaubsregion ist und die Landesstraße L 165 neben der Bundesstraße B 502 die am meisten frequentierte Straße in der Region darstellt, die somit auch von den meisten Touristen genutzt wird. Aus diesem Grund soll ein Abstandspuffer von mindestens 200 m zwischen der Straße und dem Solarpark eingehalten werden. Zusätzlich zu dem Abstandspuffer hält die Gemeinde es für erforderlich, dass die Nordseite des Solarparks mit einer Hecke eingegrünt wird. Die Hecke soll eine durchgängige Höhe von mindestens 6,00 m erreichen. Durch die vereinzelte Pflanzung von Bäumen (z.B. Hainbuche, Feld-Ahorn oder Stiel-Eiche) kann in Teilbereichen der Hecke eine deutlich größere Höhe erreicht werden.

Die oben erläuterte Vorgabe hatte zur Folge, dass die erstgenannte Variante als 'nicht geeignet' zu bewerten war. Aus diesem Grund wurde die zweitgenannte Variante ausgewählt.

Swartbuck, den 02.01.2025



Peter Manzke
Bürgermeister



Aufgestellt: Kiel, den 19.12.2024

B2K

Architekten | Stadtplaner
Schleiweg 10 | 24106 Kiel
Tel: (0431) 5967 46-20 | Fax: -99

